

Bestimmungen

über

die Bauart der von der Staats-Bauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.



F. Mr. 19 114.



Berlin

WILHELM ERNST & SOHN

1892.

XX 784

Bestimmungen

die Bauart der von der Stants-Bauverwaltung suszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.



Berlin WEDELN KRAST & SOHN 1869

Inhaltsverzeichniss.

Abschnitt I	Seite 3
Geltungsbereich.	
Abschnitt II	3
A. Gebäude mit einem Geschoss oder zwei Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von höchstens 50 000 Mark	3
B. Gebäude mit einem Geschoss, bezw. zwei oder mehr Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von mehr als 50 000, aber von höchstens 300 000 Mark	4
C. Gebäude mit zwei oder mehr Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von mehr als 300 000 Mark	5
Abschnitt III	5
Besondere Bestimmungen für einzelne Gebäudearten, ohne Rücksicht auf	
die Höhe der Baukosten.	
A. Kirchen	5
B. Pfarr- und Schulhäuser auf dem Lande und in kleineren Städten	5
C. Museen, Bibliothek- und Archivgebäude	6
D. Universitäts-Institute, Kliniken, Gymnasial- und Seminarbauten	6
E. Gefängnisse und Strafanstalten	7
F. Gebäude, welche zu Gestüts-, land- und forstwirthschaftlichen	
Zwecken dienen	7
G. Gebäude minderer Bedeutung	8
Abschnitt IV	8
Bestimmungen über constructive Einzelheiten.	
A. Räume, welche feuersicher zu umschliessen sind	8
B. Oberlichtschächte	8
C. Feuersichere Thüren	8
D. Schornstein- und Reinigungsthüren	9
E. Gasleitungen	9
F. Elektrische Leitungen	10
G. Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen	10

Seite
Abschnitt V
Bestimmungen über Ausgänge, Flure und Treppen für Gebäude, in welchen
sich eine grössere Zahl von Menschen aufzuhalten pflegt.
A. Allgemeines
B. Ermittelung der in Betracht kommenden Personenzahl 12
C. Mindestbreite der Ausgänge und Treppen
D. Steigungsverhältnisse der Treppen
E. Freistufen
F. Zahl der Ausgänge und Treppen
G. Lage der Ausgänge und Treppen
H. Aufschlagen der Thüren
Abschnitt VI
Sicherung gegen Blitzgefahr.
A. Allgemeines
B. Ausarbeitung der Kostenanschläge u. s. w
Abschnitt VII
Betriebs-Vorschriften.
A. Wasserleitungen
B. Blitzableitungen
C. Aushängung von Plänen

Bestimmungen

über

die Bauart der von der Staats-Bauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.

Abschnitt I.

Geltungsbereich.

Die nachfolgenden, mit den betheiligten Herren Ressort-Chefs vereinbarten Bestimmungen sind bei allen Bauten, deren Ausführung oder Ueberwachung der Staats-Bauverwaltung bestimmmungsmässig obliegt, zur Anwendung zu bringen. Sie gelten in der Regel für die Bauten aller Ressorts, gleichviel ob die Kosten ganz oder nur theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden — desgleichen für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds getragen werden, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen aus dem Patronatsbaufonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatscasse Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, es gestatten.

Auch wird der Umfang einer etwaigen fiscalischen Baupflicht durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt.

Mit dieser Massgabe sind die Bestimmungen bei Neubauten in vollem Umfange, bei Um- und Erweiterungsbauten dagegen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies nach Lage der Verhältnisse für nothwendig zu erachten ist. Etwa weiter gehende Vorschriften in örtlichen, bau- und feuerpolizeilichen Verordnungen sind gleichzeitig zu beachten.

Abschnitt II.

Bauart im Allgemeinen.

A. Gebäude mit einem Geschoss oder zwei Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von höchstens 50 000 Mark.

Die Aussen- und Innenwände sind in der Regel massiv her- 1. Wände. zustellen. Abgesehen vom Kellergeschoss, können untergeordnete und nicht belastete Scheidewände von höchstens 5,60 m Länge in ausgemauertem Holzfachwerk oder aus doppelten Brettern bezw. aus Bohlen mit beiderseitigem Rohrputz errichtet werden.

Für Gebäude, welche, abgesehen vom Keller und Dachgeschoss, nur aus einem Erdgeschoss bestehen, darf ausnahmsweise von massiver Bauart für die Aussen- und Innenwände theilweise oder ganz Abstand genommen werden.

2. Decken.

Die Kellergeschosse sind massiv, thunlichst unter Vermeidung von eisernen Trägern, zu überwölben; die übrigen Geschosse dagegen sind in der Regel mit unterhalb verputzten Balkendecken zu versehen.

3. Dächer.

Die Dachstühle sind in der Regel aus Holz herzustellen. Zur Eindeckung der Dächer ist ein feuersicheres und wetterbeständiges Material zu verwenden. Hierbei ist demjenigen Material der Vorzug zu geben, welches sich in der betreffenden Gegend erfahrungsmässig bereits seit längerer Zeit bewährt hat und zu dessen Eindeckung sachkundige Handwerker zur Verfügung stehen.

Ueberhängende Dächer sind zulässig, wenn der Abstand der Gebäude von einander oder von Nachbargrenzen mindestens 10 m beträgt.

4. Treppen.

Die äusseren Treppen und die Kellertreppen sind massiv auszuführen. Die übrigen Treppen können aus Holz hergestellt werden, sind alsdann aber unterhalb, einschliesslich der Podeste, wie Balkendecken zu verputzen. Die Treppenhäuser sind in allen Geschossen, einschliesslich des Dachgeschosses, mit massiven, mindestens einen Stein starken Wänden zu umgeben und im Dachgeschoss mit einer unterhalb geputzten, oberhalb durch Lehm - bezw. Gypsestrich geschützten Balkendecke, oder in anderer Art feuersicher abzuschliessen.

B. Gebäude mit einem Geschoss, bezw. zwei oder mehr Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von mehr als 50 000, aber von höchstens 300 000 Mark.

1. Wände.

Sämmtliche Wände sind massiv herzustellen; ausnahmsweise ist jedoch für untergeordnete und nicht belastete Innenwände die Verwendung von Drahtputz, Eisenfachwerk und ähnlichen feuersicheren Constructionen zulässig.

2. Decken.

Abgesehen vom Kellergeschoss sind bei dieser Gebäudegruppe auch sämmtliche Flure und Treppenhäuser, gleichviel ob die Treppen bis in den Dachboden führen, oder bereits im obersten Geschoss enden, zu überwölben. Die Anwendung eiserner Träger ist dabei thunlichst zu beschränken.

3. Dächer.

Für die Dächer gelten die unter A.3. gegebenen Bestimmungen. Die Haupttreppen sind durchweg massiv, entweder aus Haustein oder gemauert, auszuführen; die Nebentreppen können aus

4. Treppen.

Holz mit unterer Verputzung oder aus Eisen hergestellt werden. Das Dachgeschoss ist entweder mit einem Gypsestrich oder einem sonstigen, unverbrennlichen Fussboden zu versehen. Hölzerne Fussböden sind nur für die im Dachgeschosse etwa einzurichtenden Geschäfts- und Wohnräume sowie Actendepots zulässig.

Dachfussboden.

C. Gebäude mit zwei oder mehr Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von mehr als 300 000 Mark.

Bezüglich der Wände gelten die für Gruppe B. gegebenen 1. Wände. Bestimmungen.

Es sind nicht nur die Flure und Treppenhäuser, sondern in 2. Decken. der Regel auch sämmtliche übrigen Räume zu überwölben, bezw. in Stein und Eisen oder in anderer Art feuersicher zu überdecken. Holzbalkendecken sind zulässig, wenn die Beschaffung trockenen, gesunden Holzes für den Bau gesichert ist.

Bezüglich der Dächer gelten die unter A. 3. gegebenen Be- 3. Dächer. stimmungen.

Ueberhängende Dächer sind bei dieser Gebäudegruppe in der Regel ausgeschlossen.

Sämmtliche durchgehenden Treppen sind massiv, entweder 4. Treppen. von Haustein oder gemauert und zwar thunlichst ohne Verwendung eiserner Träger auszuführen. Nur die innerhalb einzelner Räume zur Herstellung von Verbindungen nach Zwischenböden, Galerien u. dergl. erforderlichen Treppen können aus Holz oder Eisen gefertigt werden.

Für die Herstellung des Dachfussbodens gelten die unter B. 5. 5. Dachfussgegebenen Bestimmungen.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gebäudearten, ohne Rücksicht auf die Höhe der Baukosten.

A. Kirchen.

Für Kirchen empfiehlt sich eine dauerhafte Bauart unter Wahrung der durch die Beschränktheit der Baumittel etwa bedingten Einfachheit.

Massivbau mit gewölbter Decke ist nur dann zu wählen, wenn alle Baupflichtigen und — soweit Staatsmittel in Anspruch genommen werden — die zuständigen Staatsbehörden hiermit einverstanden sind. Anderen Falls können, unabhängig von den Raumbemessungen und der Kirchgängerzahl, Holzdecken zur Ausführung gelangen. Interimistische Bauten können mit Zustimmung der betheiligten Minister in Fachwerk ausgeführt werden.

B. Pfarr- und Schulhäuser auf dem Lande und in kleineren Städten.

Die unter II. A. gegebenen Vorschriften sind, soweit die Umstände es gestatten, zu befolgen. Bei Unzulänglichkeit der erforderlichen Baumittel kann von diesen Bestimmungen, sofern nicht Ortspolizei-Vorschriften u. dergl. entgegenstehen, in folgender Weise abgewichen werden:

Sämmtliche Wände dürfen in ausgemauertem Fachwerk, 1. Wände. erforderlichen Falls im Aeusseren mit Dachziegel- oder Schiefer-

bekleidung, hergestellt werden, namentlich da, wo diese Bauart ortsüblich ist und sich bewährt hat.

2. Decken.

Decken, auch über dem Kellergeschoss, dürfen in Holz hergestellt werden.

C. Museen, Bibliothek- und Archivgebäude.

1. Decken.

Sämmtliche Räume aller Geschosse sind zu überwölben, oder in Stein und Eisen, bezw. in anderer Art, feuersicher zu überdecken.

2. Treppen.

Innerhalb der Magazinräume können die zur Verbindung der Zwischengeschosse mit einander dienenden Treppen aus Eisen hergestellt werden.

3. Einbau von Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen dürfen in diesen Gebäuden nur dann angeordnet werden, wenn sie von den Sammlungsräumen und den dazu gehörigen Vorräumen, Treppenaufgängen u. s. w. durch massive, undurchbrochene Wände und feuersichere Decken geschieden und ausserdem durch Vermittelung eines besonderen Zwischenflures zugänglich sind.

4. Absonderung der Feuerstellen heizungen.

Nach Massgabe der vorstehend unter 3. aufgeführten Bestimmungen ist auch hinsichtlich der Räume zu verfahren, in für Central- denen sich die Feuerstellen und Kohlenlagerplätze für die Centralheizungen befinden. Diese Räume sind ausserdem gegen den Zwischenflur durch feuersichere, selbstthätig zufallende Thüren abzuschliessen.

5. Zulässigkeit von Localheizungen.

Ob in den Sammlungsräumen ausnahmsweise die Aufstellung von Oefen mit localem Betriebe zulässig ist, bleibt der Entscheidung der Superrevisions-Instanz vorbehalten.

6. Fenster und Oberlichtverschlüsse.

Sofern die Fenster an bebauten oder zur Bebauung bestimmten Strassen liegen, deren Breite zwischen den Baufluchten weniger als 20 m beträgt, sind dieselben, unbeschadet der zur Sicherung gegen Einbruch etwa erforderlichen weitergehenden Massregeln, mit eisernen, bezw. hölzernen, beiderseitig mit Eisenblech beschlagenen, inneren Läden auszustatten. Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, sind in gleicher Weise auch die an umbauten Höfen gelegenen Fenster zu sichern.

Ebenso müssen die im Dachboden belegenen inneren Deckenoberlichte, falls die Gebäude nicht völlig frei und von anderen Häusern oder Nachbargrenzen mindestens 20 m entfernt liegen, zur Vermeidung des Eindringens von Flugfeuer, mit leicht beweglichen, feuersicheren Schutzvorkehrungen versehen werden. Unter den äusseren Oberlichten sind Drahtnetze anzubringen.

D. Universitäts-Institute, Kliniken, Gymnasial- und Seminarbauten.

Fussböden.

Die Flure und Treppenhäuser sind nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitte II, unter B. 2., zu überwölben oder sonst feuersicher zu überdecken. Dieselben Bestimmungen gelten für die im Hauptgebäude befindlichen Badezimmer, Aborträume und Thee- bezw. Anrichteküchen, welche ausserdem zu unterwölben und mit einem wasserdichten Fussboden zu versehen sind. Eine Unterwölbung ist auch in solchen Räumen herzustellen, welche behufs gründlicher Reinigung häufig mit Wasser abgespült und deshalb mit einem harten, undurchlässigen Fussboden versehen werden müssen (Operationsräume, Secirräume u. dergl.).

Sofern die Gebäude völlig frei stehen und von anderen 2. Dächer. Häusern oder Nachbargrenzen mindestens 20 m entfernt liegen, können die Dächer überhängend construirt werden.

Wenn für Universitätszwecke aus besonderen Gründen 3. Zulässigkeit barackenartige Bauten gewählt werden, ist für diese eine leichtere Bauweise zulässig.

Die Wände können je nach der Zweckbestimmung und der beabsichtigten Dauer dieser Bauten entweder massiv, oder in ausgemauertem Eisenfachwerk bezw. in Holzfachwerk mit Ausmauerung oder Gypsdielenbekleidung hergestellt werden.

Es ist zulässig, von einer Ueberwölbung der Räume in derartigen Gebäuden abzusehen.

Die Dächer können mit doppelter Pappe, Holzcement oder einem anderen geeigneten Material eingedeckt werden. Bei freistehenden Baracken sind überhängende Dächer zulässig, wenn ihr Abstand von einander oder von Nachbargrenzen mindestens 10 m beträgt.

E. Gefängnisse und Strafanstalten.

Sämmtliche Wände sind massiv herzustellen.

1. Wände.

einer leich-

teren Bau-

artige Bau-

weise baracken-

ten.

Die Umschliessungswände aller zum dauernden Aufenthalte 2. Mauervon Gefangenen bestimmten Räume müssen mindestens eine Stärke von 11/2 Stein erhalten; eine geringere Stärke ist für die Scheidewände der Schlafzellen, soweit sie nicht Widerlager für Gewölbe bilden, zulässig.

Die Flure und Treppenhäuser, ferner alle Räume, welche zur 3. Decken. Vollstreckung der Strafe dienen, sowie die Küchen, Aufnahmezellen, Strafzellen und Baderäume sind zu überwölben oder sonst feuersicher zu überdecken. Die zum vorübergehenden Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Räume, wie Betsäle, Schulen, Arbeitssäle u. s. w können Balkendecken erhalten, sofern darüber Zellen nicht angeordnet werden.

Die Treppen sollen in der Regel massiv, entweder von Hau- 4. Treppen. stein oder gemauert ausgeführt werden. Die in den panoptischen Corridoren anzuordnenden Treppen sind aus Eisen herzustellen.

F. Gebäude, welche zu Gestüts-, land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienen.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen 1. Wände, lassen, können die Aussen- wie Innenwände in Holzfachwerk hergestellt werden, welches mit Ziegeln, Schwemmsteinen u. dergl. auszumauern ist; auch ist eine Herstellung der Wände in ganzem Umfange aus Holz gestattet.

Von einer Schliessung der Balkenfache durch Stakung und 2. Decken. von dem Verputz der Unteransichten der Balkendecken kann in geeigneten Fällen Abstand genommen werden. Ueber den Kellern sind Balkendecken zulässig.

3. Dächer.

Ausnahmsweise kann die Verwendung weicher Dachdeckungsmaterialien gestattet werden. Gebäude mit überhängenden Dächern sind auch in geringerer, als der unter Abschnitt II. A. 3. angegebenen Entfernung von anderen Gebäuden zulässig.

4. Treppen.

Die Treppen können aus Holz hergestellt werden und bedürfen in Wirthschaftsgebäuden nicht der unteren Verputzung. Feuersichere Abschlüsse der Treppen im Dachgeschoss sind in der Regel nicht erforderlich. Die im Abschnitt V, unter D. und E., getroffenen Bestimmungen finden hier keine Anwendung.

5. Fussböden.

Die nach dem Schlusssatze unter Abschnitt II. B. 5. zugelassene Ausnahme, wonach hölzerne Fussböden in Dachgeschossen gestattet sind, findet auch auf solche Dachbodenräume Anwendung, welche in Wirthschaftsgebäuden als Speicher benutzt werden.

G. Gebäude minderer Bedeutung.

Die Bestimmungen unter Abschnitt III. F. finden auch Anwendung auf sonstige Gebäude minderer Bedeutung. (Kleinere Wohngebäude, Schuppen, Stallungen u. dergl.).

Abschnitt IV.

Bestimmungen über constructive Einzelheiten.

A. Räume, welche feuersicher zu umschliessen sind.

Cassen- und Depositenräume, sowie die Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern, Kataster- und Standesamts-Registern, Flurkarten und sonstigen werthvollen Zeichnungen sind allseitig mit massiven, nicht unter 1½ Stein starken Wänden zu umschliessen und sowohl zu über-, als auch zu unterwölben. Sofern sich hierbei die Anwendung eiserner Stützen und Träger nicht vermeiden lässt, sind ihre sichtbaren Flächen mit einer geeigneten Feuerschutzmasse zu umhüllen.

Für die Sicherung der Fenster in diesen Räumen gegen Flugfeuer u. dergl. sind die Bestimmungen unter Abschnitt III. C. 6. massgebend.

B. Oberlichtschächte.

Die Wandungen der Oberlichtschächte sind, wenn eine directe Unterstützung durch Mauern oder Träger zu ermöglichen ist, massiv auszuführen; anderen Falls genügt eine Herstellung in Drahtputz oder einer ähnlichen als feuersicher anzuerkennenden Construction.

Die Wandungen sind mindestens 20 cm über die Dachfläche zu führen und dürfen mit Fenstern zur Beleuchtung der Bodenräume nicht versehen werden.

C. Feuersichere Thüren.

Die von den Treppen auf den Dachboden führenden Thüren, sowie die Thüren in den Einfallschächten der Oberlichte und in den Brandmauern sind feuersicher, entweder aus Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung, oder aus Drahtputz in eisernen Rahmen, herzustellen und mit selbstthätig wirkenden Vorrichtungen zum Zufallen, niemals aber mit Schlössern, zu versehen. Damit bei dieser Anordnung die Dachböden gegen die Treppenhäuser abgeschlossen werden können, sind ausser den feuersicheren Thüren erforderlichen Falls leichte Holz- oder Lattenthüren mit Schlössern anzubringen.

Die gleiche Anordnung empfiehlt sich bei Kirchen für solche Thüren, welche von den Emporen in die Thürme führen.

D. Schornstein- und Reinigungsthüren.

Schornsteine dürfen bei flachen Dächern, welche ein Begehen oder die Anbringung von Laufbrettern ohne Schwierigkeit gestatten, innerhalb des Dachraumes nicht mit Reinigungsthüren versehen werden. Bei steilen Dachneigungen ist es zulässig, die Reinigungsthüren unbesteigbarer Schornsteine im Innern des Dachraumes anzubringen, mit der Massgabe:

- a) dass die Oeffnungen von geputztem oder durch sonstige Umkleidung feuersicher ummanteltem Holzwerk mindestens 50 cm und von ungeschütztem Holz mindestens 1 m entfernt bleiben,
- b) dass der Fussboden des Dachgeschosses, sofern er nicht durchweg unverbrennlich hergestellt wird, auf 1 m Entfernung vom Schornstein eine feuersichere Bekleidung erhält,
- c) dass die Reinigungsthüren überall leicht zugänglich und hoch genug über dem Dachfussboden angelegt werden, um auch den oberhalb derselben liegenden Theil des Schornsteines gut reinigen zu können, und
- d) dass die Oeffnungen dicht schliessende eiserne Schieber, oder in Falze schlagende Thüren erhalten.

E. Gasleitungen.

Die Röhren für Gasleitungen sind in der Regel nicht zu vermauern oder zu verputzen, sondern frei und leicht zugänglich, jedoch gegen zufällige Beschädigungen ausreichend geschützt, zu verlegen.

Im Innern der Gebäude ist die Verwendung von Röhren aus Blei oder einem anderen weichen, leicht schmelzbaren Metall nicht zulässig.

Die Gasleitungen für Flure und Treppen, sowie für Geschäftsräume und Dienstwohnungen sind in getrennten Gruppen anzuordnen und mit besonderen Absperrhähnen zu versehen.

Wenn es nicht vermieden werden kann, in schwer zugänglichen Räumen, wie Hohlräumen über Gewölben oder unter Freitreppen u. dergl., Gasröhren anzuordnen, sind jene zur Vermeidung schädlicher Gasansammlungen mit ausreichenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen.

F. Elektrische Leitungen.

Elektrische Leitungen sind nur auf Anordnung der Centralinstanz vorzusehen.

Nach Ermittelung des für den nächsten Gebrauch erforderlichen Lichtbedarfes sind die Leitungen so zu bemessen, dass die Lichtabgabe an jeder Stelle um etwa 25 Procent gesteigert werden kann, ohne die Sicherheit der Anlage zu gefährden.

Damit die Feuersicherheit der Gebäude durch elektrische Beleuchtungsanlagen nicht beeinträchtigt wird, ist die Berechnung und Ausführung der Leitungen mit grosser Sorgfalt zu bewirken; namentlich sind die Schaltungen und sonstigen Apparate gut zu construiren und sachgemäss anzuordnen, auch an jeder Stelle die zweckentsprechendsten Isolirungen anzuwenden.

An Orten, in welchen öffentliche elektrische Beleuchtungsanstalten im Betriebe sind, müssen alle Theile der elektrischen Einrichtung, auch bei Verwendung eigener Lichtmaschinen, den technischen Bedingungen entsprechen, unter welchen die öffentlichen Anstalten Strom abgeben, damit der spätere Anschluss an das öffentliche Kabelnetz jederzeit ohne erhebliche Kosten erfolgen kann.

An Orten, welche zur Zeit keine öffentlichen elektrischen Beleuchtungsanstalten haben, sind für alle Einzelheiten die bei öffentlichen Anlagen an anderen Orten bereits bewährten Einrichtungen zum Muster zu nehmen.

G. Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen.

1. Allgemeines. Die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine öffentliche Wasserleitung mit ausreichendem Drucke vorhanden ist und ihre Benutzungsart die Einführung der Wasserleitung nöthig erscheinen lässt, an diese anzuschliessen.

Steht eine geeignete öffentliche Wasserleitung nicht zur Verfügung, erfordert aber die Grösse und Zweckbestimmung des Gebäudes an verschiedenen Stellen desselben die dauernde Bereithaltung von Wasser, so ist mit Genehmigung der Centralinstanz eine eigene Wasserleitung einzurichten. Dies soll, sofern die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung durch Ortsstatut nicht allgemein vorgeschrieben ist, in der Regel auch dann geschehen, wenn die Einrichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten sich billiger als beim Anschluss an die öffentliche Wasserleitung stellen. Gesonderte Dienstwohnungen sind nur da mit Wasserleitung zu versehen, wo eine solche allgemein ortsüblich ist.

 Ausdehnung der Wasserversorgung. Im Allgemeinen ist die Ausdehnung der Wasserleitung auf das nothwendige Bedürfniss zu beschränken. In die Zimmer und Säle darf sie nur dann eingeführt werden, wenn solches durch die Zweckbestimmung, wie Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, Operationen u. s. w., bedingt wird. Im Uebrigen sind nur die nothwendigen Zapfstellen auf den Fluren, in den Vorräumen der Closets, in den Wasch- und Baderäumen, Krankenund Arbeitssälen, in den Küchen, sowie in den Kesselräumen der Centralheizungen vorzusehen.

Ob die Wasserleitung zur Spülung der Closets zu benutzen ist, hängt von der Art der Beseitigung der Fäcalien und von den sonstigen örtlichen Verhältnissen ab. Soweit angängig, ist eine Spülung der Closets zur Anwendung zu bringen.

In Dienstwohnungen ist die Wasserleitung, abgesehen von den Closets, nur in die Koch- bezw. Waschküchen und in die Badezimmer einzuführen. Liegt die Waschküche im Nebengebäude, so ist nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse über die Nothwendigkeit einer Wasserleitung zu entscheiden.

Inwieweit ausserhalb der Gebäude zur Besprengung von Gärten und Höfen Hydranten vorzusehen sind, bleibt der Entscheidung der Centralinstanz vorbehalten.

Auf den an die Gebäude grenzenden Vorplätzen und Höfen 3. Feuerlöschmüssen Hydranten in ausreichender Zahl und an geeigneter Stelle angeordnet werden: diese sind wenn thunlich, ohne Einschaltung eines Wassermessers, durch ein genügend weites, unmittelbar an die Hauptstrassenleitung oder die eigene Hauptleitung angeschlossenes Zuflussrohr zu speisen.

Innerhalb solcher Gebäude, welche eine eigene Wasserleitung besitzen, ist von Feuerhähnen mit Rücksicht auf den geringen Druck, welcher in diesem Falle meist nur zur Verfügung steht, in der Regel abzusehen.

Bei Gebäuden, welche an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, bleibt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange eine innere Feuerlöschleitung angelegt werden soll, der Superrevisions-Instanz vorbehalten.

Die Feuerhahnkasten sind so zu construiren, dass die Hähne ohne Zeitverlust benutzt werden können. Zu diesem Zwecke sind die Kasten zu verglasen und mit passender Aufschrift zu versehen; auch müssen die Schläuche in nächster Nähe der Feuerhähne angebracht und mit diesen verschraubt sein.

Alle Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen müssen mög- 4. Besondere lichst frostsicher angeordnet oder in sonst geeigneter Art gegen Frostschaden gesichert werden.

Die Entwässerungsleitungen sind durch besondere Röhren oder durch Anschluss an die Schornsteine über Dach zu entlüften.

Die innerhalb der Gebäude liegenden Röhren dürfen in der Regel weder vermauert noch verputzt werden; sie sind vielmehr frei auf den Wänden oder in Mauerschlitzen, welche, soweit nöthig, mit leicht abnehmbaren Gittern oder Platten zu verschliessen sind, zu verlegen.

Hinsichtlich der Schlauchverschraubungen der Hydranten und Feuerhähne ist dafür zu sorgen, dass sie mit denjenigen der Feuerwehr des betreffenden Ortes genau übereinstimmen.

Gebäude, deren Bausumme den Betrag von 300 000 Mark 5. Verbindung übersteigt, sind in der Regel, falls an dem betreffenden Orte Leitungsdrähte bereits vorhanden sind und eine ständige Feuerwache besteht, mit dieser durch telegraphische oder telephonische Meldeapparate (Feuermelder) zu verbinden. Bei Gebäuden mit geringerer Bausumme ist diese Einrichtung dann zu treffen, wenn

tungen.

mungen.

der Gebäude mit Feuerder besonders werthvolle Inhalt (wie in Bibliotheken, Museen, Archiven u. s. w.) eine derartige Sicherung gegen Feuersgefahr erfordert.

Abschnitt V.

Bestimmungen über Ausgänge, Flure und Treppen für Gebäude, in welchen sich eine grössere Zahl von Menschen aufzuhalten pflegt.

A. Allgemeines.

Für Gebäude der vorbezeichneten Art (wie Kirchen, Schulen, Auditorien u. dergl.) muss die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, dass eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Ermittelung der in Betracht kommenden Personenzahl.

Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen, ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrissgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung ausser Betracht bleiben.

C. Mindestbreite der Ausgänge und Treppen.

Für alle bei der Entleerung von Gebäuden oder Gebäudetheilen der unter A. erwähnten Art in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind, soweit nicht die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom Jahre 1889 und des Nachtrages dazu vom Jahre 1891, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und Versammlungsräumen, zur Anwendung kommen müssen, mindestens folgende Breitenmaasse anzunehmen:

- 1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesammtzahl von 500 [vgl. den Schlusssatz zu C.],
- 2. weitere 50cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
- 3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesammtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesammtzahl:

von 400 Personen = $4 \cdot 0.70 \dots = 2.80 \text{ m}$ ** 800 ** = $5 \cdot 0.70 + 3 \cdot 0.50 \dots = 5.00 \text{ **}$ ** 1 200 ** = $5 \cdot 0.70 + 5 \cdot 0.50 + 2 \cdot 0.30 \dots = 6.60 \text{ **}$ Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maasse um 30 Procent zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maasse, müssen stets im Lichten — und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern — vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppe anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen, oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschliessen.

D. Steigungsverhältnisse der Treppen.

Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Ausgenommen sind die Treppen in Schulen, für welche eine Steigung von nicht mehr als 17 cm zu wählen ist; für Emporentreppen in Kirchen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen.

Freistufen vor den Hausthüren sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Thür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen thunlichst zu vermindern.

F. Zahl der Ausgänge und Treppen.

Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Lage der Ausgänge und Treppen.

Die Ausgänge und Treppen sind thunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu vertheilen, dass bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Thüren der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittelung von anschliessenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Aufschlagen der Thüren.

Alle inneren und äusseren Thüren, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach aussen aufschlagen.

Die Thüren der Einzelzellen in den Straf- und Gefangenen-Anstalten können nach innen aufschlagend angeordnet werden.

Abschnitt VI.

Sicherung gegen Blitzgefahr.

A. Allgemeines.

Die Kirchthürme sind mit Blitzableitern zu versehen. Bei anderen Gebäuden sind dieselben dann anzubringen, wenn die Nothwendigkeit derartiger Anlagen nachgewiesen ist.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) ob und wie oft in der betreffenden Gegend Gebäude vom Blitz getroffen und welche Schäden dadurch herbeigeführt sind,
- b) wie der Untergrund, auf welchem das Gebäude hergestellt werden soll, beschaffen ist, unter Angabe der einzelnen Schichten bis auf den niedrigsten Grundwasserstand,
- c) wie das Gebäude im Allgemeinen gestaltet ist, unter Beigabe erläuternder Handskizzen, welche auch die Höhen der einzelnen Bautheile erkennen lassen,
- d) wie die Umgebung des Gebäudes beschaffen ist, welche Bauwerke und Bäume sich in der Nähe vorfinden und welche Höhen diese aufweisen.

Erachtet die Localinstanz hiernach die Anlegung von Blitzableitern für erforderlich, so sind entsprechende Vorschläge der Centralbehörde zu unterbreiten, welcher in allen Fällen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

B. Ausarbeitung der Kostenanschläge u. s. w.

Wird die Anlage einer Blitzableitung für nöthig erachtet, so hat die Regierung die Ausarbeitung eines Entwurfes nebst Erläuterungsbericht zu veranlassen und diesen unter Beigabe der erforderlichen Zeichnungen zur Superrevision vorzulegen. Diese Ausarbeitungen müssen u. A. über die beabsichtigte Anordnung im Allgemeinen (Art der Auffangung des Blitzes, Zahl und Lage der Luft- und Erdleitungen), sowie über die Construction der einzelnen Theile, über die zur Verwendung in Aussicht genommenen Materialien, über die Querschnitte der Leitungen, über die Art und Grösse der Grundplatten, endlich über den etwaigen Anschluss grösserer, in dem Gebäude vorhandener Metallmassen (Eisenconstructionen, Rohrleitungen u. s. w.) an die Blitzableitung Auskunft geben.

Abschnitt VII.

Betriebs-Vorschriften.

A. Wasserleitungen.

1. Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen.

Die in den Gebäuden vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen
sind von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch in jedem Jahre ein Mal,
wenn möglich unter Mitwirkung der Ortsfeuerwehr, durch den
zuständigen Baubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

Es empfiehlt sich ferner, die in den Gebäuden wohnenden oder dauernd sich aufhaltenden Unterbeamten in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen; denselben ist insbesondere zur Pflicht zu machen, bei eintretender Feuersgefahr die am Orte bestehende Feuerwache sofort zu benachrichtigen.

Sofern die Wasserzuleitungsröhren nicht überall an frost- 2. Sicherung sicheren Stellen der Gebäude verlegt oder in ausreichender Weise durch Umhüllungen gegen Einfrieren gesichert sind (vergl. Abschnitt IV. G. 4.), müssen sie bei starkem Frost, besonders während der Nachtzeit, entleert und durch einen Haupthahn abgestellt werden. Dieser ist innerhalb des Kellergeschosses in frostfreier Lage, nahe einer Treppe, anzuordnen und leicht zugänglich zu machen.

derWasserleitungen gegenFrostschaden.

B. Blitzableitungen.

Die Blitzableitungen sind in regelmässigen Zeiträumen, etwa jährlich ein Mal, durch einen Sachverständigen eingehend auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, mit einem zuverlässigen Unternehmer ein hierauf bezügliches Abkommen zu treffen.

C. Aushängung von Plänen.

Um der Feuerwehr eine schnelle Uebersicht der Anordnung und Eintheilung des Gebäudes zu ermöglichen und die Auffindung der Feuerlöscheinrichtungen zu erleichtern, sind in allen grösseren Gebäuden Grundriss- und Lagepläne in geeignetem Maasstabe, nahe beim Haupteingange, aufzuhängen. In diesen Plänen sind vornehmlich die Flure, Treppen, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Entleerungshähne und Gasmesser deutlich ersichtlich zu machen.

Berlin, den 1. November 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Grundsätze für das Verfahren

bei öffentlichen Concurrenzen.

Beschluss der XII. Abgeordneten-Versammlung zu Frankfurt a.M. 1883. 1 Expl. 30 Pf. 25 Expl. 1,50 Mark. 50 Expl. 2,50 Mark. 100 Expl. 4 Mark.

Bestimmungen

für die Construction der Dachrinnen.

Rund-Erlass vom 31./III. 1887.

Sonderdruck auf Reichsformat.

Einzelne Expl. 50 Pf. 10 Expl. 3 Mark. 25 Expl. 6 Mark.

100 Expl. 20 Mark.

Die beigegebenen Holzschnitte sind zwecks sofortiger Benutzung genau auf Maassstab gezeichnet.

Dienstanweisung

für die Königlichen Bauinspectoren

der Hochbauverwaltung

vom Jahre 1888.

Lex.-8°. 477 Seiten mit allen Formularen und 1 Blatt Steindruck. Gebunden in Leinwand 10 Mark 50 Pf.

Dazu ist ferner erschienen:

Nachtrag

(vom 16. Mai 1890 - III 8686 -)

zur Geschäftsanweisung für das Technische Büreau der Abtheilung für das Bauwesen

im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Gebunden in Leinwand 2 Mark, mit Schreibpapier durchschossen 3 Mark 50 Pf.

Der Anschluss der Gebäude-Blitzableiter an Gas- und Wasserleitungen.

Denkschrift des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Preis 1,25 Mark.

Hausschwamm-Frage der Gegenwart

botanischer, chemischer, technischer und juridischer Beziehung

unter Benutzung der in russischer Sprache erschienenen Arbeiten von

T. G. von Baumgarten Kaiserlicher Ingenieur-Oberstlieutenant

frei bearbeitet von

Rudolf Gottgetreu

Professor.

Mit Holzschnitten und 1 Tafel Abbildungen.

Preis 6 Mark.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Statistische Nachweisungen

betreffend

die Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten der seit dem Jahre 1875 in Preußsischen Staatsbauten ausgeführten Central-Heizungs- und Lüftungs-Anlagen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zusammengestellt von

Lorenz, Geheimer Baurath.

Wiethoff, und

Land-Bauinspector.

Preis 4 Mark.

I. Abtheilung.

Inhalt: I. Luftheizungen mit Feuercaloriferen. II. Warmwasserheizungen. III. Heifswasserheizungen. IV. Dampfheizungen. V. Vereinigte Systeme von Centralheizungen verschiedener Art.

Decorationen innerer Räume.

XXV Tafeln

in reichstem Farbendruck.

Sonder-Abdruck aus dem Architektonischen Skizzenbuch.

Preis in Mappe 60 Mark.

Inhalt.

Blatt I.

In Blatt

I. Arbeitszimmer. Villa Ravené bei Berlin. Archit. Ende & Böckmann.

II. Decke. Café Bauer in Berlin. Architekten Ende & Böckmann.

III. Treppenraum. Palais Kronenberg. Architekt Hitzig.

IV. Decke. Rathhaus zu Berlin. Architekt Waesemann.

V. Decke und Wand. Festsaal des Architektenhauses zu Berlin. Architekten Ende & Böckmann.

VI. Balkendecke. Archit. K. Boetticher.

VII. Wand und Decke. Arch. Spielberg.

VIII. Wand und Decke. Restaurationslocal des Zoologischen Gartens in Köln. Arch. Kayser & v. Grofsheim.

IX. Gartenhalle mit Kamin. Villa Ravené bei Berlin. Architekten Ende & Böckmann.

X. Wanddecoration. Architekt Stüler.

XI. Saaldecoration des Gürzenich in Köln. Architekt Raschdorf.

XIII. Theater-Vorbang für Frankfurt a. M. Architekt H. Strack.

XIII. Treppenhaus. Jagdschlofs Kl. Glienecke. Architekt von Arnim.

Blatt
XIV. Wand und Decke. Café Bauer i
Berlin. Architekten Ende
Böckmann.
XV. Wohnzimmer. Victoria-Strafse i
Berlin. Architekt Lucae.
XVI. Decke. Rathhaus zu Berlin. A
chitekt Hitzig.
XVIII. Fensternische. Villa von Arnin
Architekt von Arnim.
XIX. Kamin im Arbeitszimmer Vil
Ravené bei Berlin. Architekte
Ende & Böckmann.
XX. Badezimmer. Schlofs Schönfele
Architekt Lucae.
XXI. Decke im kleinen Saal Pala
Kronenberg. Architekt Hitzig.
XXIII. Speisezimmer, Architekt Luca
XXIII. Boudoir in der Villa von Arnin
Architekt von Arnim.
XXIV. Saalnische mit Holzdecke. Vil
von Arnim. Architekten Friebu
& Lange.

Gropius & Schmieden. Decorationen innerer Räume.

XII Tafeln in reichstem Farbendruck.

Preis 30 Mark.

Inhalt.

Wand und Decke im Hause des Baumeister Schmieden.
Decke im Hause des Geh.-Rath Bendemann.
Decken - Decoration einer Loggia.
Holzdecke und Wand eines Garten-Saales im Hause des Banquier Arons.
Wand- und Decken-Malerei im Hause Hachez in Dresden.
Wand und Decke im Bundesraths-Sitzungssaal des provis. Reichstagsgebäudes.

Blatt
VII. Zimmer - Decoration im Haus
Hachez in Dresden.
VIII. Zimmer - Decoration im Hause Pay
Mendelsohn - Bartholdy.
IX. Wand- und Decken-Decoration de
Kaiserl. Vorzimmers im provi
Reichstagsgebäude.
X. Wand und Decke im Hause de
Familie Gropius.
XI. Wand - Decoration für den Sitzungs
saal des Reichstagsgebäudes.
XII. Treppenhaus des Universitäts-Ge
bäudes in Kiel.

Heft 3.

VII Tafeln in reichstem Farbendruck. Preis 20 Mark.

Inhalt.

Inhalt.

I. Decoration des Sitzungssaales im Verwaltungsgebände der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Berlin.

II. Mittelfeld der Decke vom Sitzungssaal ebendaselbst.

III. Speisezimmer-Decoration im Hause des Herrn W. Koch, Berlin.

VII. Grofser Concertsaal im Gewandhaus zu Leipzig.

Normen

für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland. Cement.

Rund-Erlass vom 28./VII. 1887. Einzelne Expl. 30 Pfennig. 10 Expl. 1,60 Mark. 50 Expl. 7 Marl 100 Expl. 12 Mark.

Unter der Presse:

Die Schulheizung

ihre Mängel und deren Beseitigung.

E. Haesecke, Kgl. Baurath.

Mit 32 Abbildungen in Holzschnitt. 8º geh. Preis 4 Mark.

Baupolizeiordnung

für die

Vororte von Berlin.



Kl. 8°. geh. Preis 80 Pf.

Vorschriften

ür die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen

vom 28./V. 1876

nebst dem Gesetze vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Hierzu ein Situations- und Nivellements-Plan in Farbendruck als Musterblatt für die Anfertigung der Fluchtlinien-Pläne.

Auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

40. In Mappe. 4,50 M.

Allgemeine Vertragsbedingungen

ir die Ausführung von Staatsbauten im Bereiche der Ilgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung.

onderdruck aus dem Runderlaß vom 19. Februar 1892 an Stelle der Ersse vom 17. Juli 1885 und 22. Juni 1891 auf gutem reinen und starken apier hergestellt mit Zwischenräumen für handschriftliche Zusätze. usgabe A für die allgemeine Hochbauverwaltung u. Eisenbahnen. usgabe B für die Bauten der Garnisonbauverwaltung.

Ergänzt bis 16. März 1892.

50 Stück kosten 4 Mark und 50 Pf. Porto, 100 Stück kosten 7 Mark und 50 Pf. Porto.

Größere Aufträge unterliegen directer Vereinbarung. Die wischenräume können bei größeren Bezügen beliebig gewählt, uch besondere Zusätze gemacht werden, ohne daß eine weitere ostenrechnung hierfür eintritt.

Eine Probe übersenden wir gern kostenfrei auf gefälliges Verlangen.

Bedingungen,

velche bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen n Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatsisenbahn- und Bergverwaltung zur Anwendung kommen.

Ergänzt bis 19. Februar 1892. 50 Expl. 2 Mark. 100 Expl. 3 Mark.

Anweisung

ir die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten

und deren Veranschlagung vom Jahre 1888.
An Stelle der Anweisung vom 21. Juni 1881.
ebst zugehörigen Formularen und Anlagen sowie einer Steindruck-

tafel und den Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuersgefahr. mtlich genehmigter Sonderdruck aus der Dienstanweisung für die Königl. Bauinspectoren der Hochbauverwaltung.

Königl. Bauinspectoren der Hochbauverwaltung. Gebunden in ganz Leinwand nebst einem Plan. Einzelne Expl. 2 Mark. 10 Expl. 18 Mark.

Anweisung

etreffend die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Centralheizungs-Anlagen in fiscalischen Gebäuden.

> 4º. 1884. geheftet 60 Pf. Größere unvermittelte Bezüge billiger.

Die rationelle

Heizung und Lüftung.

Preisgekrönte Schrift

von

Ed. Deny.

Deutsche Ausgabe mit einem Anhang über die Vervollkommnung der Heiz- und Lüftungs-Anlagen

E. Haesecke.

Mit 41 Holzschnitten. 80. Preis 5 Mark.

Glaser's Annalen schreiben:

In der kleinen Schrift ist die verdienstvolle Arbeit des französischen Ingenieurs Deny in leicht verständlicher klarer Weise deutsch wiedergegeben. Die Lüftungsfrage, über welche die Meinungen der Specialtechniker noch sehr auseinandergehen, erfährt in der Schrift ganz besondere Berücksichtigung. In einem Anhange hat der Verfasser Bemerkungen zu der Schrift und weitere Ausführungen hinzugefigt, sowie Schlußbemerkungen, in denen auf die für unsere Verhältnisse wichtige Heizungsfrage mehr Rücksicht genommen wurde. Die mit großer Sachkenntnis verfaste Schrift wird nicht verfehlen, das ganz besondere Interesse der Fachtechniker zu erregen, und ist das Studium derselben durchaus zu empfehlen.

Bestimmungen

über die

civilrechtliche Verantwortlichkeit für Leistungen der Architekten und Ingenieure.

Aufgestellt vom Verbande Deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine. 1 Expl. 20 Pf. 25 Expl. 2 Mark. 50 Expl. 3 Mark. 100 Expl. 5 Mark.

Norm

zur Berechnung des Honorars für Arbeiten des Architekten und Ingenieurs.

1888. (In Reichsformat.)

Einzelne Expl. 0,25 Mark. 25 Expl. 3 Mark. 50 Expl. 5 Mark. 100 Expl. 8 Mark. 250 Expl. 20 Mark. 500 Expl. 32 Mark. 1000 Expl. 50 Mark.

Von 250 Exemplaren ab mit Aufdruck der Firma ohne weitere Preiserhöhung.

Bau-Polizei-Ordnung

für den Stadtkreis Berlin.

(Veröffentlicht am 23. Januar 1887.) Durchgesehen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin. Nebst Nachträgen.

40. 1887. Gebunden in Leinen 1 Mark.

Besondere Vertragsbedingungen

für die Anfertigung, Lieferung und Aufstellung von größeren zusammengesetzten Eisenconstructionen

mit 6 Abbildungen in Holzschnitt.

Sonderdruck aus dem Runderlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. XI. 91.

Auf starkem festem Papier in Reichsformat gedruckt mit Zwischenräumen für handschriftliche Zusätze.

Einzelpreis 50 Pf., 10 Stück 2 Mark, 25 Stück 3,50 Mark, 50 Stück 6 Mark u. 50 Pf. Porto, 100 Stück 10 Mark u. 50 Pf. Porto.

Polizei · Verordnung

betreffend

die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von

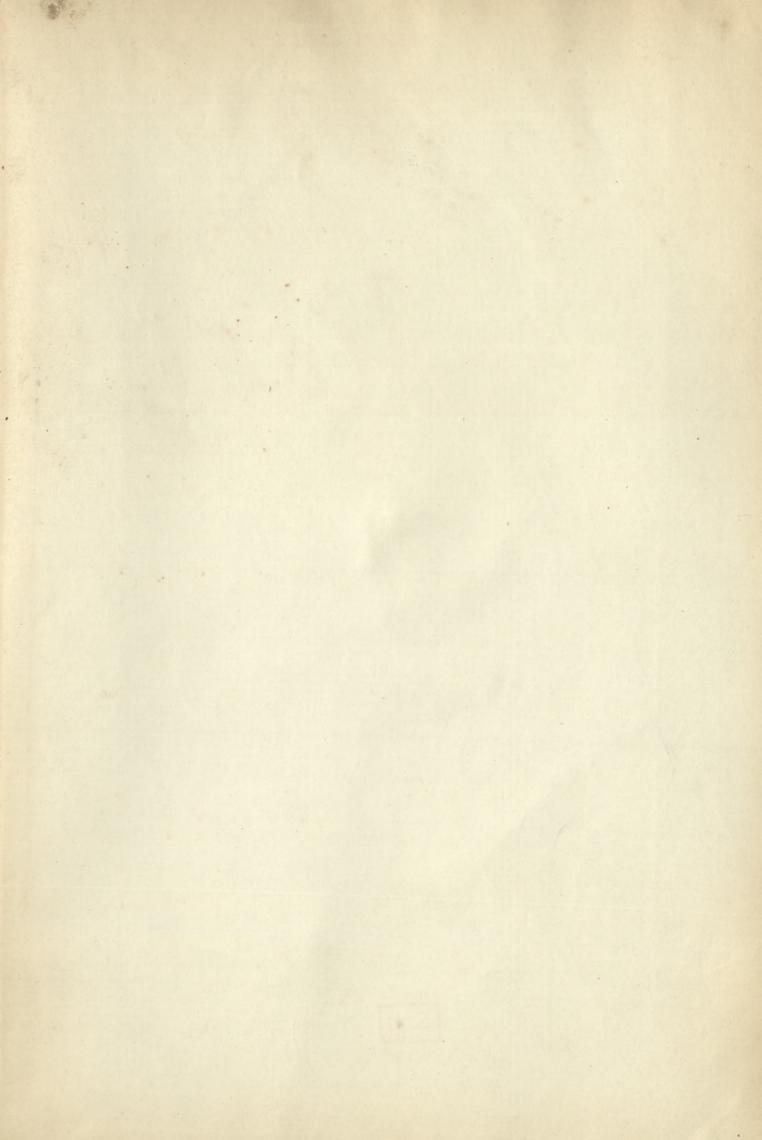
Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

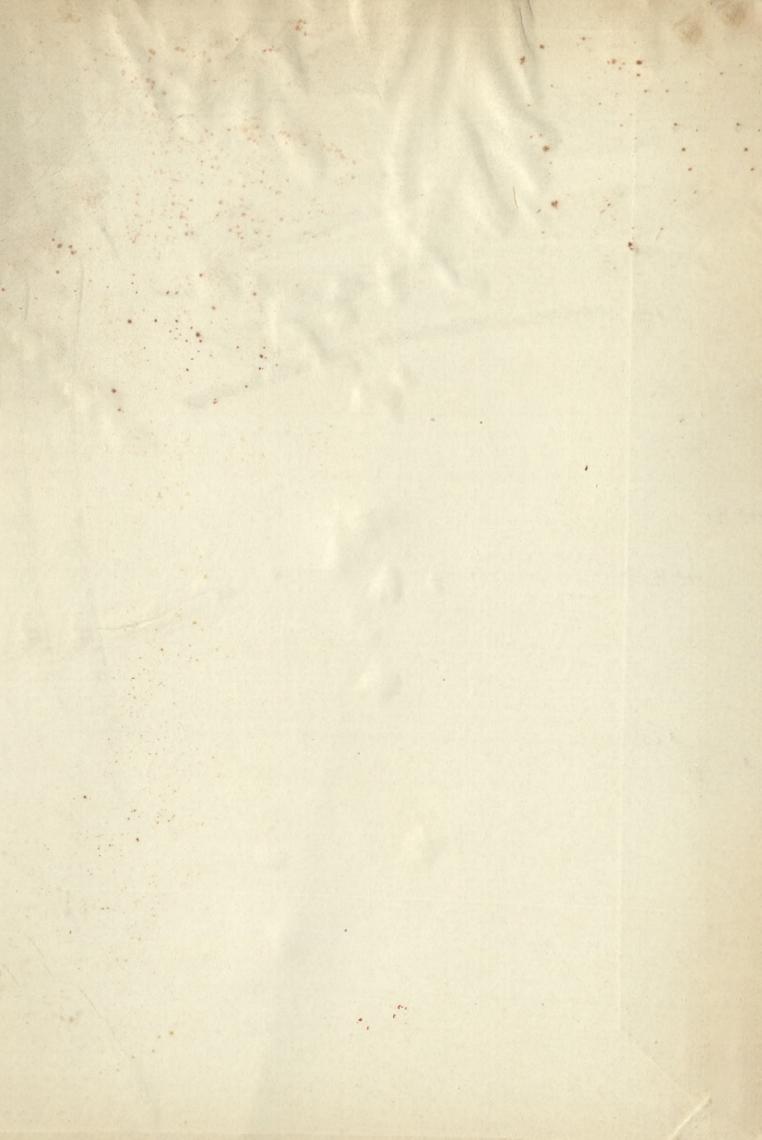
Preis 1 Mark in festem Umschlag.

Nachtrag hierzu vom 18./III. 1891.

Preis 0,50 Mark.







WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

1.33498

Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

